

# **VDD Jugendordnung**

Die in dieser Jugendordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§1 Ziele**

(1) In dem Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit gegenüber allen jugendlichen Reiter und Fahrer des Verein Deutscher Distanzreiter und -fahrer e.V. (VDD) gibt sich der Jugendausschuss diese Jugendordnung um folgende Ziele zu verfolgen

- die VDD – Jugend bundesweit
- bestehende Jugendarbeit in den Regionalbereichen zu unterstützen
- Hilfestellung beim Aufbau der Jugendarbeit in den Regionalbereichen zu leisten
- Ausbildungs- und Förderungsmodelle zu entwickeln
- Gemeinschaftserlebnisse für die Jugendlichen zu schaffen um die Teamfähigkeit des Einzelnen zu fördern
- Möglichkeiten der finanziellen Förderung für die Jugendarbeit im VDD zu erschließen
- Jugendliche Reiter auf den Spitzensport vorzubereiten und während der Saison persönlich durch den Jugendausschuss zu betreuen

(2) Der VDD – Jugendausschuss vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen innerhalb des VDD und nach außen

(3) Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden, die im Rahmen der demokratischen Grundordnung handeln

(4) Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral

## **§2 Name und Wesen**

(1) Der Jugendausschuss ist gemäß §13 der Satzung des VDD ein Organ des Vereins

(2) Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung sind alle VDD- Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§3 Zusammensetzung des Jugendausschusses**

(1) Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) 1 Vorsitzender des Jugendausschusses
- 2.) 2 Jugendkoordinatoren
- 3.) 1 Jugendkassenwart
- 4.) 1 Jugendvertreter oder Stellvertreter
- 5.) 1 Präsidiumsmitglied

(2) Die Ausschussmitglieder müssen ordentliche Mitglieder im VDD sein.

## **§4**

### **Wahl des Jugendausschusses**

- (1) Die in §3 Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder werden in ihrer Gesamtheit durch die Mitgliederversammlung des VDD für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Jugendvertreter und sein Stellvertreter (§3 Nr. 4) wird von den Jugendlichen des VDD durch Briefwahl oder über ein digitales Tool für 4 Jahre im Turnus der Wahlen der Deutschen Pferdesportjugend (FN) gewählt. Er muss zum Zeitpunkt der Wahl des Ausschusses mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Abstimmungen und Wahlen müssen auf Antrag mindestens einer Stimme geheim durch Stimmzettel erfolgen. In allen anderen Fällen kann per Handzeichen abgestimmt werden. Eine barrierefreie Abstimmung über digitale Tools ist möglich, dies wird vom Jugendausschuss und Präsidium im Vorfeld beschlossen.
- (4) Das Präsidiumsmitglied (§3 Nr. 5) wird vom Präsidium des VDD durch Präsidiumsbeschluss entsandt.

## **§5**

### **Nachbesetzung**

Bei Ausscheiden eines unter §3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Ausschussmitgliedes wird dieses durch den Jugendausschuss kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt.

## **§6**

### **Sitzungen des Jugendausschusses**

- (1) Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte
- (2) Der Jugendausschuss tritt grundsätzlich zur Präsenzsitzung zusammen. Der Jugendausschuss laut §3 kann beschließen, dass die Jugendsitzung ausschließlich als virtuelle Jugendsitzung in Form einer onlinebasierten Videositzung oder als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung (hybride Jugendsitzung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Jugendausschusses haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzsitzung teilzunehmen.
- (3) Teilnehmer der Jugendsitzung sind die Delegierten der Mitglieder nach §3 Nr. 1 und 2. Sie haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

## **§7 Außerordentliche Sitzungen**

Eine außerordentliche Sitzung des Jugendausschusses muss innerhalb von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beantragt oder der Jugendausschuss dies beschließt.

Die Einladung muss schriftlich durch den Vorsitzenden erfolgen.

## **§8 Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§9 Finanzverwaltung**

- (1) Der Jugendausschuss regelt seine Finanzen in eigener Zuständigkeit
- (2) Die Kassenführung wird über ein Unterkonto (Jugendkonto) innerhalb der VDD – Kasse geführt
- (3) Der VDD hat die Fördermittel für die Jugendarbeit im Haushalt zu veranschlagen. Die Fördermittel sind jährlich vor Verabschiedung des Haushalts durch den Jugendausschuss zu beantragen
- (4) Das Präsidium des VDD plant die Fördermittel für die Jugendarbeit nach den finanziellen Möglichkeiten des VDD im Haushaltsplan ein. Bei der Veranschlagung im Haushalt des VDD ist darauf zu achten, dass die zuzuweisenden Mittel eine ordentliche Arbeit des Ausschusses ermöglichen.
- (5) Die dem Jugendausschuss zugewiesenen Mittel sind für alle Bereiche der Jugendarbeit zu verwenden. Hierbei ist auf eine ausgewogene Verteilung zu achten. Mittel die zweckgebunden der VDD Jugend gespendet oder zugewiesen werden, sind auf dem Jugendkonto gesondert auszuweisen.

## **§ 10 Aufgabenbereiche**

Jedes Ausschussmitglied ist für sein Fachgebiet verantwortlich. Es ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Durch Beschluss des Ausschusses können Teilaufgaben anderen Ausschussmitgliedern zugewiesen werden. Die Erfüllung des eigenen Aufgabenbereichs muss dabei überwiegen.

## **§ 11**

### **Vorsitzender des Jugendausschusses**

- (1) Der Vorsitzende leitet den Jugendausschuss. Er vertritt den Jugendausschuss innerhalb des VDD und nach außen.
- (2) Er erstellt die Tagesordnung für die Jugendausschusssitzungen in Zusammenarbeit mit den anderen Ausschussmitgliedern, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er führt die Protokolle der Ausschusssitzungen.
- (3) Er informiert alle Jugendlichen des VDD in geeigneter Weise über Aktivitäten der Jugendarbeit.
- (4) Er informiert in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat Presse und Öffentlichkeitsarbeit die Presse über Aktivitäten der Jugendarbeit des VDD und ist Ansprechpartner für Medienvertreter in Sachen VDD – Jugendarbeit.

## **§ 12**

### **Jugendkoordinator**

- (1) Die Jugendkoordinatoren (§3 Nr. 2) unterstützen die breitensportliche Bildung und Ausbildung der Jugendlichen
- (2) Ihr Aufgabengebiet umfasst:
  - Organisation von Maßnahmen der distanzsportorientierte Jugendliche zu sein
  - Den Kontakt zu den Regionalbeauftragten des VDD zu halten, um regionale Aktivitäten anzustoßen bzw. zu unterstützen
  - Ansprechpartner für distanzsportinteressierte Jugendliche zu sein
- (3) Bei Veranstaltungen, welche die Jugendförderung und -weiterbildung u.a. im Distanzsport betreffen, hat er beratende Funktion. Soweit möglich, sind die Vorschläge bei den Veranstaltungen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 13**

### **Jugendkassenwart**

- (1) Der Jugendkassenwart (§3 Nr. 3) hat die Kassengeschäfte des Jugendausschusses zu leiten.
- (2) Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Beantragung der Finanzmittel beim VDD entsprechend § 9, sowie das Erschließen von weiteren Finanzquellen z.B. durch Gewinnen von Sponsoren oder die Bewerbung um Förderprogramme.

## **§ 14 Jugendvertreter**

Der Jugendvertreter (§3 Nr. 4) vertritt alle Belange der jugendlichen Reiter des VDD im Jugendausschuss und in der Deutschen Pferdesportjugend (FN)

## **§ 15 Präsidiumsmitglied**

- (1) Das Präsidiumsmitglied (§3 Nr. 5) ist für den Informationsaustausch zwischen Jugendausschuss und Präsidium innerhalb des VDD verantwortlich.
- (2) Es vertritt die VDD – Jugend innerhalb des Präsidiums und nimmt alle Koordinationsaufgaben zwischen Jugendausschuss und dem Präsidium innerhalb des VDD wahr.

Stand: 26.09.2023



Renan Borowicz  
Präsident des VDD